

--	--

--

--

--

11

--	--

(oder als Scan per E-Mail
studienbuero@geschkult.fu-berlin.de)

LV-Nr. (1)	Art (2)	Thema der Lehrveranstaltung bei Aufteilung: einschließlich Ort, Zeit (3)	Zeitl. Umfang (SWS) (4)	Einordnung in A - Studienphase B - Zuordnung (5)	A - eigener Anteil - in % B - weitere beteiligte Lehrkräfte - fremder Anteil in % (6)	Teilnehmer- zahl A - Am Anfang B - Am Ende (7)	Zahl der durchge- führten Veran- staltungen (8)	An- rechnung der LV auf Lehrver- pflichtung (9)
				A	A	A		
				B	B	B		
				A	A	A		
				B	B	B		
				A	A	A		
				B	B	B		
				A	A	A		
				B	B	B		
				A	A	A		
				B	B	B		
				A	A	A		
				B	B	B		
				A	A	A		
				B	B	B		

(10) Anzahl der betreuten und begutachteten Studienabschlussarbeiten
(als Erstgutachter, nur abgeschlossene Fälle!)

Bachelor
Master

Staatsexamen

--

Diplom
Magister

Summe

--

(11) Weitere Angaben zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Hinweise zur
Verbesserung von Lehre und Studium

--

(12) Weitere Angaben zur Prüfungstätigkeit einschließlich einer eventuellen
besonderen Belastung

--

(13) Begründung bei einem Ausfall oder nicht persönlicher Durchführung von Veranstaltungsstunden (s. Erläuterung zu Spalte 8)

--

Unterschrift

Name

--

Datum

--

Erläuterungen zum Formular (Spalten (1) . . . (12))

Rechtsgrundlage ist die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 22.1.1993, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 03.07.2004, die das hauptberufliche wiss. Personal mit Lehraufgaben betrifft. Nach § 13 LVVO hat jede Lehrkraft am Ende eines Semesters (= der Vorlesungszeit) über die Erfüllung der Lehrverpflichtung dem/r Dekan/in, dem/r Vorsitzenden des Zentralinstituts bzw. dem/der Leiter/in der Zentraleinrichtung Mitteilung zu machen, die ihrerseits bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung den Leiter der Hochschule zu unterrichten haben. Eine entsprechende Mitteilung kann auch vom nebenberuflichen wiss. Personal verlangt werden.

(1) Lehrveranstaltungs-Nummern im Namens- und Vorlesungsverzeichnis (beschlossenes Lehrprogramm)

(2) Art der Lehrveranstaltung (entsprechend dem beschlossenen Lehrprogramm des Fachbereichs/ des Zentralinstituts/der Zentraleinrichtung)

V = Vorlesung	P = Praktikum, Anwendungskurse
Ü = Übung, Tutorium	S = Seminar
C = Colloquium	... = sonstige Art (z.B.: Projekt)

(3) Thema der Lehrveranstaltung

Soweit unter derselben LV-Nr. mehrere Veranstaltungen stattfinden, sind hier auch Ort und Zeit zur Kennzeichnung einzutragen.

(4) Umfang der Lehrveranstaltung

In Semesterwochenstunden (SWS) à 45 Min/Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters (siehe (8)); Blockveranstaltungen sind umzurechnen.

(5) Einordnung der Lehrveranstaltung in das Lehrangebot eines Faches gemäß Studien- und Prüfungsordnung, mindestens je eine Angabe aus Spalte A und B

A

Studienphase

GS = Grundstudium	WS = Weiterbildungsstudium*
HS = Hauptstudium	ES = Ergänzungsstudium*
BA = Bachelor	ZS = Zusatzstudium*
MA = Master	AS = Aufbaustudium*

B

Zuordnung der LV zu

P = Pflichtangebot	W = Wahlangebot
WP = Wahlpflichtangebot	N = Nach Studien- und Prüfungsordnung nicht erforderliches Studienangebot

* soweit durch Ordnungen geregelt

(6) Der Anteil der an derselben Lehrveranstaltung beteiligten Lehrkräfte (nur wiss. Personal) ist bei der regelmäßigen Lehrbeteiligung anzugeben z.B.:

100% = regelmäßig volle Anwesenheit und Beteiligung

20% = insgesamt nur 20% Anwesenheit und Beteiligung

Der Gesamtumfang aller Anteile kann in begründeten Fällen 100% übersteigen. Der Höchstwert ist 300% - und zwar bei fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (LVVO § 4); sonst sind allenfalls 200% zugelassen.

Unter A – ist der eigene Anteil anzugeben

Unter B – sind die weiteren beteiligten Lehrkräfte und deren Anteil (fremder Anteil) anzugeben.

(7) Teilnehmerzahlen

Es sollen zwei Zahlen genannt werden

A - Teilnehmerzahl am Beginn des Semesters (Zulassungszahl bei beschränkter Zulassung oder Schätzung 2-3 Wochen nach Beginn)

B - Teilnehmerzahl am Ende des Semesters (bei Übungen/Praktika/Seminaren Zahl der zu erwartenden Teilnahme- und/oder Leistungsscheine, sonst Schätzung 2-3 Wochen vor Ende).

(8) Entsprechend der Zahl der Semesterwochen ist das übliche Soll

im Wintersemester 16 Veranstaltungen

im Sommersemester 14 Veranstaltungen

Abweichungen von dieser Norm (Ausfälle und Unterbrechungen, die gemäß § 13 Abs. 3 LVVO nicht ausgeglichen werden) sind in Zeile 13 kurz zu begründen. Insbesondere sind dort auch Blockveranstaltungen anzugeben. Ein entsprechender Antrag ist der Personalstelle zuzuleiten. Lehrveranstaltungen müssen in der ersten Vorlesungswoche beginnen, soweit sie nicht mit einer vorrangigen Einführungsveranstaltung zeitlich kollidieren. Sie sind bis zur letzten Vorlesungswoche durchzuführen.

(9) Die Spalte 9 ist durch die zuständige FB/ZI-Verwaltung auszufüllen.

Für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung gilt nach § 3 LVVO Folgendes:

Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches angeboten werden. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Colloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Andere Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte, oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist oder sie im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet. Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 oder mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.

(10) Hier sind nur die Zahlen der im letzten Semester (Mitteilungszeitraum) mit Gutachten abgeschlossenen Arbeiten zu nennen. Weitere Angaben zur Prüfungstätigkeit ggf. im Feld (12).

(11) z.B. - Erläuterungen zu Fluktuation, Rückgang der Beteiligung und mögliche Gründe, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen (Ausbildungsstand, Männer, Frauen...)

- Fachliche Voraussetzungen und Mitarbeit, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen

- Fachliche Anforderungen, Zeitaufwand und Erfolg, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen

- Funktion und Eignung der Veranstaltung für bestimmte Studienabschnitte/Zwischenprüfung/Abschlussprüfung

(11) z.B. - Quantitative Entwicklung der Abschlussarbeiten, Seitenumfang und Betreuungsaufwand

- Zahl der korrigierten Klausuren in Zwischen- und Abschlussprüfungen

- Zahl der mündlichen Prüfungen in Zwischen- und Abschlussprüfungen, ggf. jeweils differenziert nach bestimmten Merkmalen

- Tätigkeit in Promotions- und Habilitationsverfahren